

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitenhagen

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weitenhagen am 03. September 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter des Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle im Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen (Mehrpersonenhaushalt) einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld besteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermessstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	15,50 €
- für den 2. Hund	30,50 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	56,00 €
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf die Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005 (GVOBl. M-V S. 657).

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde unverzüglich schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

(6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Die Bestimmung gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden.

§ 10
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Absatz 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11
Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08 und 15.11 jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Weitenhagen einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 **Steuermarken und Mikrochip**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke, die bis zur Abmeldung des Hundes gilt. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt des Amtes Franzburg-Richtenberg zurückzugeben.
- (4) Die Mikrochip-Kennzeichnung ist freiwillig. Jeder Hund erhält dadurch eine eigene Kenn-Nummer (12-stellige ID-Nummer+ 3-stelliger Ländercode).
- (5) Der Erhalt einer Steuermarke bei der Anmeldung eines Hundes entfällt, wenn der Nachweis einer Mikrochip-Kennzeichnung im Kämmereiamt des Amtes Franzburg-Richtenberg vorliegt.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 2. der Verpflichtung zur Anbringung einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke und der Abgabe der Steuermarke nach § 13 dieser Satzung nicht nachkommt, soweit keine Chip-Kennzeichnung vorhanden ist.
 3. Gemäß § 17 Absatz 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Absatz 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Weitenhagen“ vom 13.03.2000 außer Kraft.

Weitenhagen, den 03.09.2012

Gez. Thurow
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck